

08.06.99

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der Bezieher von Renten mit Auffllbetrgen und Rentenzuschlgen

Freistaat Sachsen
Der Ministerprsident

Dresden, den 8. Juni 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Roland Koch

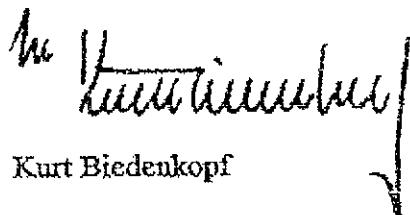
Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschlu der Schsischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der renten-
rechtlichen Situation der Bezieher von Renten mit Auffllbetrgen
und Rentenzuschlgen.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 741. Sitzung am 9. Juli 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Kurt Biedenkopf

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der Bezieher von Renten mit Auffüllbeträgen und Rentenzuschlägen

Das Rentenüberleitungsrecht sah für Bestandsrentner der ehemaligen DDR (Rentenzugang vor dem 01.01.1992) und rentennahe Jahrgänge Vertrauensschutzregelungen vor. Bei deren Ausgestaltung ging es noch über die Vorgaben des Einigungsvertrags hinaus. Durch Auffüllbeträge und Rentenzuschläge sollten für einen Übergangszeitraum bis Ende 1995 mindestens die Rentenbeträge gezahlt werden, auf die im Dezember 1991 Anspruch bestanden hatte. Der Auffüllbetrag wurde in den Fällen geleistet, in denen der sich aus den durch die Umwertung nach § 307 a SGB VI ermittelten persönlichen Entgeltpunkten am 31.12.1991 ergebende Monatsbetrag der Rente niedriger ist als die für denselben Monat geleistete Rente nach den rentenrechtlichen Bestimmungen der DDR.

Bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1993 übernahm der Rentenzuschlag diese Aufgabe.

Der Auffüllbetrag und der Rentenzuschlag nahmen als statische Beträge nicht an den Rentenanpassungen teil. Seit dem 01.01.1996 werden sie in der Weise abgeschmolzen, dass sie bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel ihres Betrages, mindestens jedoch um 20,00 DM, vermindert werden. Der bisherige Zahlbetrag darf jedoch - ohne Berücksichtigung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner - nicht unterschritten werden.

Durch die Abschmelzung stagnieren seit dem 01.01.1996 bei einem Großteil insbesondere der Rentnerinnen im Beitrittsgebiet die Bruttorentenbeträge. In den Fällen, in denen höhere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anfallen, kann der Auszahlungsbetrag sogar geringfügig sinken.

Mit einem von den neuen Bundesländern eingebrachten Entschließungsantrag hatte der Bundesrat im Jahre 1995 (BR-Drs. 739/95) die Bundesregierung aufgefordert, statistisches Material vorzulegen, auf dessen Grundlage über die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zum Abschmelzungsprozess entschieden werden kann.

Mit dem Rentenversicherungsbericht 1998 (BR-Drs. 692/98) legte die Bundesregierung im Juli 1998 das erbetene statistische Material über typische bzw. repräsentative Fallkonstellationen der Auffüllbetrags- und Rentenzuschlagsproblematik, ihre materiellen Folgen sowie ihre Auswirkungen auf die Gesamteinkommens- und Kaufkraftsituation der

357/99

Betroffenen auch im Vergleich zur Situation der westdeutschen Rentnerinnen und Rentner vor.

Die Beispiele zeigen, dass insbesondere Rentenbezieher mit geringem dynamischen Rentenbetrag auf Grund der Höhe des Auffüllbetrages (oder Rentenzuschlages) wegen der Abschmelzung vermutlich nie mehr eine Erhöhung des an sie ausgezahlten Betrages erfahren werden.

Auf der anderen Seite sehen sich die Betroffenen steigenden finanziellen Belastungen etwa durch Ökosteuern ausgesetzt. Bei der Schaffung der Vorschriften über den Modus der Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge war der Gesetzgeber von einem raschen Prozess der Angleichung der Lohn- und Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet an die der westlichen Bundesländer ausgegangen. Er hatte höhere Rentenanpassungssätze im Beitrittsgebiet erwartet. Es stand nicht in seiner Intention, Bezieher mit ohnehin niedrigen Rentenbeträgen auf Dauer von der Dynamisierung ihrer Renten auszuschließen. Auf die Dynamisierung als grundlegendes Charakteristikum der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Bundesverfassungsgericht soeben in seinem Urteil vom 28.04.1999 - 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95 - erneut hingewiesen.

Die selbsterworbene Rente ist in den neuen Ländern zumeist die einzige Einkommensquelle für die Älteren. Ihre Renten dauerhaft von der Entwicklung der Löhne und Gehälter abzukoppeln, wird bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage daher zu sozialen Härten führen. Betroffen sind vor allem allein stehende und geschiedene Frauen. Daran hat sich auch nichts durch die verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten geändert.

Für die Bezieher niedriger Renten muss der Abschmelzungsmodus geändert werden.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Abschmelzungsprozess der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge für Rentenbezieher mit geringem anpassungsfähigen Rentenbetrag und gleichzeitig hohem Auffüllbetrag oder Rentenzuschlag in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise zu modifizieren.

05.11.99

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der
rentenrechtlichen Situation der Bezieher von Renten mit
Auffllbetrgen und Rentenzuschlgen
- Antrag der Freistaaten Sachsen und Thringen -

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, die
Entschlieung n i c h t zu fassen.